



Brüssel, den 30.6.2016
COM(2016) 434 final

ANNEX 1

ANHANG

zum Vorschlag

für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

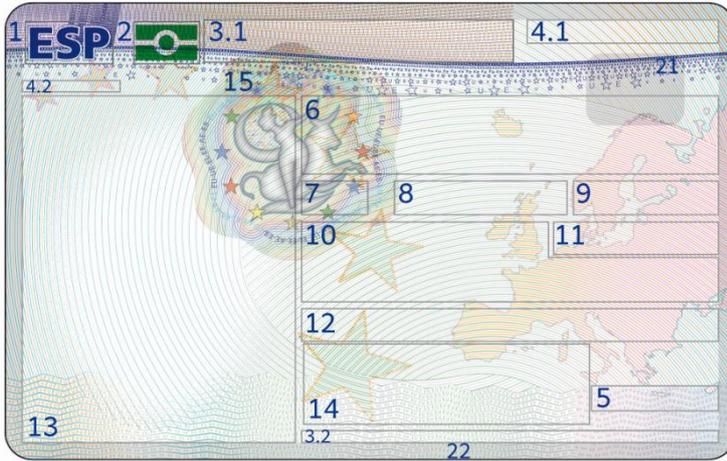
ANHANG

zum Vorschlag

für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

Abbildung der Vorder- und Rückseite der Karte:



a) Beschreibung

Der Aufenthaltstitel, der auch biometrische Merkmale umfasst, wird als eigenständiges Dokument im ID-1-Format ausgestellt. Er orientiert sich an den Spezifikationen des ICAO-Dokuments über maschinell lesbare Reisedokumente (Karten) (Dokument 9303 Teil 7). Er enthält folgende Angaben:¹²

¹ Wird konkret auf eine Nummer in einem anderen EU-Rechtsakt Bezug genommen, so wird der vorangegangene entsprechende Verweis in einer Fußnote angegeben.

² Die aufzudruckenden Überschriften sind in den technischen Spezifikation aufgeführt, die gemäß Artikel 6 der Verordnung angenommen werden sollen.

Vorderseite:

1. In diesem Feld erscheint im Untergrunddruck der dreistellige Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß dem Dokument 9303 der ICAO über maschinell lesbare Dokumente.
2. ICAO-Symbol für ein maschinenlesbares Reisedokument mit einem kontaktlosen Mikrochip (e-MRTD-Symbol). Je nach Betrachtungswinkel erscheint er in unterschiedlichen Farben.
- 3.1. Titel des Dokuments (Aufenthaltstitel) in der/den Sprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats.
- 3.2. In diesem Feld wird der unter Nummer 3.1 genannte Titel des Dokuments in mindestens einer (maximal zwei) weiteren Amtssprachen der EU wiedergegeben, um die Erkennung der Karte als Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen zu erleichtern.
- 4.1. Die Dokumentennummer.
- 4.2. In diesem Feld wird die Dokumentennummer (mit besonderen Sicherheitsmerkmalen) wiederholt.
5. In diesem Feld wird die Kartenzugriffsnummer (CAN = Card Access Number) angegeben.

Die unter den Nummern 6 bis 12 genannten Überschriften sollten in der (den) Sprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats angegeben werden. Der ausstellende Mitgliedstaat kann in derselben Zeile eine andere Amtssprache der Organe der Europäischen Union hinzufügen, wobei jedoch insgesamt nicht mehr als zwei Sprachen verwendet werden dürfen.

6. Name: Nachname(n) und Vorname(n) (in dieser Reihenfolge)³.
7. Geschlecht.
8. Staatsangehörigkeit.
9. Geburtsdatum.
- 10⁴. Art des Titels: Hier wird spezifiziert, welche Art von Aufenthaltstitel der Mitgliedstaat dem Drittstaatenangehörigen erteilt hat. Für Familienangehörige eines EU-Bürgers, der nicht sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, ist „Familienangehöriger“ anzugeben. Im Falle von Berechtigten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ können die Mitgliedstaaten „Berechtigter nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG“ eintragen.
11. In diesem Feld ist das entsprechende Datum des Ablaufs der Gültigkeit einzutragen⁶.
- 12⁷. Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten können zusätzlich für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer Bestimmungen für

³ Für den Vor- und Nachnamen ist ein einziges Feld vorgesehen: der NACHNAME in Großbuchstaben; der Vorname in Kleinbuchstaben mit großem Anfangsbuchstaben. Trennzeichen zwischen den NACHNAMEN und den Vornamen sind nicht zulässig. Um Platz zu sparen, können bei Bedarf der erste und der zweite NACHNAME oder die NACHNAMEN und Vornamen in derselben Zeile aufgeführt werden.

⁴ Zuvor Nr. 6.4.

⁵ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

⁶ Der Eintrag ist im Format (TT/MM/JJJJ) vorzunehmen und nicht mit Worten wie „befristet“ oder „unbefristet“ anzugeben.

Drittstaatsangehörige erforderlich sind, insbesondere Angaben zur Arbeitserlaubnis oder zur unbegrenzten Aufenthaltserlaubnis eintragen⁸.

13. Das Lichtbild wird sicher in der Karte integriert und durch beugungsoptisch wirksame Mikrostrukturen (DOVID = „Diffractive Optically Variable Image Device“ mit hoher Auflösung) gesichert.
14. Unterschrift des Inhabers.
15. DOVID zum Schutz des Lichtbilds.

Rückseite:

16. Anmerkungen: Die Mitgliedstaaten können zusätzlich für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, insbesondere Angaben zur Arbeitserlaubnis eintragen⁹; daran schließen die **Pflichtfelder** an:
 - 16.1 **Ausstellungsdatum, Ausstellungsort/ausstellende Behörde:** Hier werden der Ausstellungsort und das Ausstellungsraum eingetragen. Statt dem Ausstellungsort kann ggf. die ausstellende Behörde angegeben werden.
 - 16.2 **Geburtsort,**
ergänzt durch *optionale Felder* wie „*Anschrift des Inhabers*“.
 - 16.3 *Angaben zur Herstellung der Karte*, wie Name des Herstellers, Versionsnummer usw.
17. Maschinenlesbare Zone. Die maschinenlesbare Zone muss den Richtlinien gemäß dem Dokument 9303 der ICAO entsprechen.
18. Hier erscheint zur Unterscheidung des Aufenthaltstitels und Sicherung der nationalen Herkunft das Hoheitszeichen des Mitgliedstaats im Druckbild.
19. Diese Zone soll Druckzeichen im Untergrunddruck enthalten, mit denen der ausstellende Mitgliedstaat angegeben wird. Dieser Schriftzug darf die technischen Merkmale der maschinenlesbaren Zone nicht beeinträchtigen.

Sichtbare nationale Sicherheitsmerkmale (unbeschadet des Anhangs der technischen Spezifikationen):

- 20¹⁰. Als Datenträger gemäß Artikel 4a wird ein RF-Chip verwendet. Es steht den Mitgliedstaaten frei, für innerstaatliche Zwecke ein Dual Interface oder einen gesonderten Kontaktchip in den Aufenthaltstitel aufzunehmen, das bzw. der auf der Rückseite der Karte anzubringen ist, den ISO-Normen entspricht und keinerlei Interferenzen mit dem RF-Chip bewirkt.
21. Transparentes Fenster.
22. Transparente Umrandung.

b) Farbe, Drucktechnik

⁷ Zuvor Nr. 7.5-9.

⁸ Für Anmerkungen stehen auf der Vorderseite eine Zeile (ca. 40 Zeichen) und auf der Rückseite fünf Zeilen zur Verfügung.

⁹ Der gesamte Platz auf der Rückseite (ohne die maschinell lesbare Zone) ist dem Feld mit den Anmerkungen vorbehalten. Es enthält Anmerkungen, gefolgt von den Pflichtfeldern (Ausstellungsdatum, Ausstellungsort/ausstellende Behörde, Geburtsdatum) und den optionalen Feldern jedes einzelnen MS. Optionalen Feldern muss eine Bezeichnung des Feldes vorausgehen.

¹⁰ Zuvor Nr. 16.

Die Mitgliedstaaten legen Farbe und Druck nach dem Muster in diesem Anhang und den nach Maßgabe von Artikel 2 dieser Verordnung festzulegenden technischen Spezifikationen fest.

c) Material

Die Karte besteht vollständig aus Polycarbonat oder einem vergleichbaren synthetischen Polymer (beständig für eine Gültigkeitsdauer von mindestens 10 Jahren).

d) Drucktechniken

Es stehen folgende Drucktechniken zur Verfügung:

- hochsicheres Offsetdruckverfahren für den Hintergrund,
- UV-fluoreszierender Aufdruck,
- Irisdruck.

Das Sicherheitsdesign der Kartenvorderseite muss sich von der Gestaltung der Rückseite unterscheiden.

- Nummerierung:

Die Dokumentennummer erscheint an mehr als einer Position auf dem Dokument (ohne MRZ),

e) Kopierschutztechnik

Die Vorderseite der Karte des Aufenthaltstitels trägt verbesserte beugungsoptisch wirksame Mikrostrukturen (DOVID = Diffractive Optically Variable Image Device mit hoher Auflösung), deren Identifizierungsqualität und Sicherheitsniveau mindestens dem Sicherheitsmerkmal des derzeitigen einheitlichen Visumformats entspricht, mit einem fortgeschrittenen Design und fortgeschrittenen Merkmalen, darunter einem verbesserten diffraktiven Element zur Steigerung der maschinellen Lesbarkeit.

f) Technische Personalisierung

Zum Schutz der Daten gegen Verfälschungs- und Fälschungsversuche werden die Personaldaten einschließlich des Lichtbilds und der Inhaberunterschrift sowie die übrigen wesentlichen Daten in Zukunft in das Dokumentenmaterial integriert.

Zur Personalisierung wird Lasergravur oder eine gleichwertige sichere Technologie verwendet, die in die Karte eingebrannt wird.

g) Die Mitgliedstaaten haben ferner die Möglichkeit, zusätzliche nationale Sicherheitsmerkmale einzufügen, sofern diese in der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung festgelegten Liste enthalten sind und sofern diese mit dem harmonisierten Erscheinungsbild der vorstehenden Muster vereinbar sind und die einheitlichen Sicherheitsmerkmale in ihrer Wirkung nicht negativ beeinflusst werden.